

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 319/89 der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 320/89 der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 321/89 der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
* Entscheidung Nr. 322/89/EGKS der Kommission vom 1. Februar 1989 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie	8
Verordnung (EWG) Nr. 323/89 der Kommission vom 8. Februar 1989 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	12
Verordnung (EWG) Nr. 324/89 der Kommission vom 8. Februar 1989 über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	15
Verordnung (EWG) Nr. 325/89 der Kommission vom 8. Februar 1989 über den Verkauf der Olivenrückstände aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	16
Verordnung (EWG) Nr. 326/89 der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3537/88 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von 112 000 Tonnen Sorghum aus Beständen der spanischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	17
Verordnung (EWG) Nr. 327/89 der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern	18
Verordnung (EWG) Nr. 328/89 der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	20
Verordnung (EWG) Nr. 329/89 der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	22

Verordnung (EWG) Nr. 330/89 der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	26
Verordnung (EWG) Nr. 331/89 der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

89/97/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 1989 zur vierten Änderung der Entscheidung 82/351/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepestfrei anerkannt werden** 33

89/98/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 1989 betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den ersten fünf Arbeitstagen des Januar 1989 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis

89/99/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 1989 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

89/100/EWG :

- * **Richtlinie der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Änderung von Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut** 36

89/101/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Freistellung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Spaniens, Irlands, Luxemburgs und des Vereinigten Königreichs von der Anwendung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut bzw. Getreidesaatgut bzw. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen bzw. Gemüsesaatgut auf bestimmte Arten** 37

89/102/EGKS :

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 1989 zur Genehmigung von Beihilfen Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1989** 39

89/103/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 27. Januar 1989 zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Saatgut von Sonnenblumen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates nicht entspricht** 41

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4244/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Frühkartoffeln, frische Tomaten und Erbsen und grüne Bohnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Ursprung in Marokko (1989) (ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988)** 42
- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4245/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1989) (ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988)** 42

Inhalt (Fortsetzung)

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 147/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 über das Ausmaß, in dem den im Januar 1989 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann (ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1989) ...	42
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 221/89 de Kommission vom 27. Januar 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei (ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989)	43
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 285/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1989)	43
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 294/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten (ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1989)	43

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 319/89 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Februar 1989 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	20,50	126,60
0712 90 19	20,50	126,60
1001 10 10	53,13	167,88 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	53,13	167,88 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	14,94	114,65
1001 90 99	14,94	114,65
1002 00 00	58,63	109,93 ⁽³⁾
1003 00 10	49,19	117,22
1003 00 90	49,19	117,22
1004 00 10	40,25	73,32
1004 00 90	40,25	73,32
1005 10 90	20,50	126,60 ⁽³⁾ ⁽²⁾
1005 90 00	20,50	126,60 ⁽³⁾ ⁽²⁾
1007 00 90	43,84	135,93 ⁽³⁾
1008 10 00	49,19	21,38
1008 20 00	49,19	56,45 ⁽³⁾
1008 30 00	49,19	0,00 ⁽³⁾
1008 90 10	(³)	(³)
1008 90 90	49,19	0,00
1101 00 00	35,10	174,70
1102 10 00	96,27	168,87
1103 11 10	95,80	273,66
1103 11 90	36,65	187,41

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 320/89 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Februar 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	(ECU/Tonne)			
	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0,16	0,16	0
0712 90 19	0	0,16	0,16	0
1001 10 10	0	0	0	7,16
1001 10 90	0	0	0	7,16
1001 90 91	0	0	0	1,97
1001 90 99	0	0	0	1,97
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,16	0,16	0
1005 90 00	0	0,16	0,16	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	2,76

B. Malz

KN-Code	(ECU/Tonne)				
	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	3,51	3,51
1107 10 19	0	0	0	2,62	2,62
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 321/89 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1989

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 6. und 7. Februar 1989 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90 der Kombinierten Nomenklatur sowie von Erzeugnissen der Unterpositionen 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 der Kombinierten Nomenklatur zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	75,00 (1)
1509 10 90	75,00 (1)
1509 90 00	87,00 (2)
1510 00 10	75,00 (1)
1510 00 90	119,00 (2)

(1) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Unterposition wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(2) Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(3) Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,50
0711 20 90	16,50
1522 00 31	37,50
1522 00 39	60,00
2306 90 19	6,00

ENTSCHEIDUNG Nr. 322/89/EGKS DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1989

zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 1 und 2,

nach Einholung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Nachdem in den Jahren 1981 bis 1985 umfangreiche Beihilfen⁽¹⁾ zur Förderung der Umstrukturierung der Stahlindustrie der Gemeinschaft gewährt worden waren, wurde mit der Entscheidung Nr. 3484/85/EGKS der Kommission⁽²⁾ bestimmt, daß Beihilfen an die Stahlindustrie nur mehr für bestimmte Zwecke und in einem begrenzten Ausmaß in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1988 gewährt werden dürfen.

Die Beendigung der Quotenregelung Mitte 1988 und das Fortbestehen überschüssiger Produktionskapazitäten bei den meisten Erzeugnisgruppen erfordern die Verfolgung einer strengen Beihilfepolitik gegenüber Einzelbeihilfen und den allgemeinen Regelungen sowie die genaue Überwachung aller staatlichen Fördermaßnahmen zugunsten der Stahlindustrie, um zu gewährleisten, daß die Wettbewerbsbedingungen durch die freien Kräfte des Marktes bestimmt werden.

Die Gründe für die in der Entscheidung Nr. 3484/85/EGKS vorgesehene eingeschränkte Gewährung von Beihilfen in diesem Sektor bestehen jedoch grundsätzlich fort.

Die Gemeinschaft befindet sich nunmehr in einer Lage, für die im EGKS-Vertrag keine Bestimmungen vorgesehen sind, die aber dennoch ein Eingreifen erfordert. Unter diesen Umständen muß auf Artikel 95 erster Unterabsatz des EWG-Vertrags zurückgegriffen werden, damit die Gemeinschaft die in den Anfangsartikeln des Vertrages gesetzten Ziele verfolgen kann.

Grundsätzlich sind alle Beihilfen jeglicher Art, die der Stahlindustrie von den Mitgliedstaaten, sei es im Einzelfall oder im Rahmen allgemeiner Regelungen, gewährt werden, mit Ausnahme der in dieser Entscheidung

ausdrücklich vorgesehenen und genehmigten Beihilfen gemäß Artikel 4 Buchstabe c) des Vertrages verboten.

II

Nach dem Erfordernis der Gleichbehandlung aller Industriezweige dürfen der Stahlindustrie der Gemeinschaft Beihilfen für Forschung und Entwicklung und für die Anpassung der Stahlwerke an die neuen Umweltschutznormen nicht vorenthalten werden. Beihilfen für diese Zwecke, die in anderen Wirtschaftszweigen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EWG-Vertrags zulässig sind, sollten auch der Stahlindustrie gewährt werden dürfen, sofern sie im öffentlichen Interesse sind und die Voraussetzungen dieser Entscheidung erfüllen.

Die bei einer Reihe von Erzeugnisgruppen fortbestehenden überschüssigen Kapazitäten rechtfertigen auch die Gewährung von Beihilfen, mit denen zum einen die Stilllegung unwirtschaftlicher Stahlwerke beschleunigt werden kann, deren selbst kurzfristiges Fortbestehen den Stahlmarkt zum Schaden aller beteiligten Unternehmen belasten könnte, und die zum anderen die Einstellung der Produktionstätigkeit der wettbewerbsschwächsten Unternehmen erleichtern.

Indem den Stahlunternehmen der Gemeinschaft in den vergangenen Jahren im Rahmen angemessener Beihilferegulungen die Möglichkeit gegeben wurde, ihre technische und finanzielle Wettbewerbsfähigkeit zurückzuerlangen, wäre die Gewährung weiterer Betriebs- oder Investitionsbeihilfen nicht mehr zu rechtfertigen, um so weniger, als sich ihre finanzielle Lage im allgemeinen sehr zufriedenstellend entwickelt hat.

Da die besonderen Bestimmungen über Beihilfen an die Stahlindustrie der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals Ende 1988 bzw. Ende 1990 auslaufen, ist diese Entscheidung in Spanien unmittelbar anwendbar, während sie die Bestimmungen in der Akte über den Beitritt Portugals bis 1. Januar 1991 unberührt läßt, woraufhin sie auch in diesem Mitgliedstaat anwendbar wird.

Um die Gleichbehandlung angesichts der Vielzahl der Formen staatlicher Beihilfen zu gewährleisten, müssen auf die Vergabe öffentlicher Gelder an staatliche oder privatwirtschaftliche Stahlunternehmen zum Beispiel in Form des Erwerbs von Anteilen oder der Bereitstellung von Kapital oder ähnlicher Finanzierungsarten die gleichen Verfahren wie bei Beihilfen angewandt werden, damit die Kommission feststellen kann, ob derartige Maßnahmen Beihilfeelemente enthalten. Dies ist der Fall, wenn die Kapitalübertragung nicht der Einbringung von haftendem Kapital unter marktwirtschaftlichen Investitionsbedingungen entspricht. Die Vereinbarkeit etwaiger Beihilfeelemente mit dem Vertrag muß von der Kommission

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS der Kommission (ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981, S. 14), geändert durch die Entscheidung Nr. 1018/85/EGKS (ABl. Nr. L 110 vom 23. 4. 1985, S. 5).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985, S. 1.

anhand der Kriterien dieser Entscheidung beurteilt werden. Deshalb sind alle Maßnahmen der genannten Art der Kommission zu melden; sie dürfen nicht durchgeführt werden, wenn die Kommission vor Ablauf der in Artikel 6 Absatz 5 vorgesehenen Ruhezeit feststellt, daß sie Beihilfeelemente enthalten, und beschließt, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 gegen sie einzuleiten.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für die Zeit zu gewährleisten, in der die Stahlindustrie zu normalen Marktbedingungen zurückfindet, gilt diese Entscheidung bis 31. Dezember 1991 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Alle Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie, gleichgültig ob spezifische oder nichtspezifische Beihilfen, die in jedweder Form von den Mitgliedstaaten bzw. den Gebietskörperschaften oder aus staatlichen Mitteln finanziert werden, können nur dann als Gemeinschaftsbeihilfen und somit als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn sie den Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 entsprechen.

(2) Der Begriff „Beihilfe“ umfaßt die Beihilfeelemente, die in den Finanzierungsmaßnahmen — wie Beteiligungen, Kapitalausstattungen oder gleichartige Maßnahmen (beispielsweise Wandelobligationen oder Darlehen, deren Verzinsung sich zumindest teilweise nach den Betriebsergebnissen richtet) — enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten, den Gebietskörperschaften oder sonstigen Organen unter Einsatz staatlicher Mittel zugunsten von Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie getroffen werden und nicht als Einbringung haftenden Kapitals gemäß der üblichen marktwirtschaftlichen Unternehmenspraxis anzusehen sind.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Beihilfen dürfen nur nach den Verfahren des Artikels 6 in Kraft gesetzt werden und keine Zahlung nach dem 31. Dezember 1991 zur Folge haben.

Artikel 2

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

(1) Die im Rahmen von allgemeinen Beihilferegelungen zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungsausgaben der Eisen- und Stahlunternehmen bestimmten Beihilfen können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, sofern mit dem geförderten Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben eines der nachstehenden Ziele verfolgt wird:

- Senkung der Erzeugungskosten, insbesondere durch Energieeinsparung oder Produktivitätsverbesserung;
- Verbesserung der Produktqualität;
- Verbesserung der Leistungseigenschaften von Stahlerzeugnissen oder Ausweitung der Verwendungsmöglichkeiten von Stahl;
- Verbesserung der Umwelt- und Arbeitsbedingungen (Schutz der Arbeitnehmer hinsichtlich Sicherheit oder Hygiene).

(2) Diese Beihilfen dürfen ein Nettobeihilfeäquivalent von 35 % der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens für die industrielle Grundlagenforschung und 25 % dieser Kosten für angewandte Forschung und Entwicklung nicht übersteigen.

(3) Als industrielle Grundlagenforschung gelten noch nicht durchgeführte theoretische Arbeiten und Versuche, die auf den Erwerb neuer Erkenntnisse bzw. auf ein besseres Verständnis der wissenschaftlichen und technischen Gesetze im Hinblick auf deren mögliche Anwendung in einem Industriesektor oder in einem bestimmten Unternehmen gerichtet sind.

Beihilfefähig sind nur die Kosten, die unmittelbar mit der Forschung und Entwicklung verbunden sind, unter Ausschluß der Kosten, die mit der industriellen Nutzung und der kommerziellen Verwertung in Verbindung stehen.

Artikel 3

Umweltschutzbeihilfen

(1) Im Rahmen von allgemeinen Beihilferegelungen gewährte Beihilfen, mit denen die Anpassung von Anlagen, die mindestens zwei Jahre vor Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Umweltschutznormen in Betrieb genommen wurden, an diese Normen erleichtert werden soll, können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden.

(2) Die im Rahmen dieses Artikels gewährten Beihilfen dürfen ein Nettobeihilfeäquivalent von 15 % der unmittelbar mit der betreffenden Umweltschutzmaßnahme verbundenen Investitionskosten nicht übersteigen. Ist die Maßnahme mit einer Erhöhung der Produktionskapazität der betreffenden Anlage verbunden, so werden die förderbaren Kosten nur im Verhältnis zur ursprünglichen Kapazität berücksichtigt.

Artikel 4

Schließungsbeihilfen

(1) Beihilfen für die Zahlungen an freigesetzte oder vorzeitig in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer sind als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar anzusehen, wenn

- die berücksichtigten Zahlungen nicht die Zahlungen überschreiten, die nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen am 1. Oktober 1985 üblich sind, und tatsächlich durch die teilweise oder vollständige Schließung von Stahlwerksanlagen verursacht werden, die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Beihilfen ständig in Betrieb waren und deren Schließung nicht bereits im Rahmen der Anwendung der Kommissionsentscheidungen Nr. 257/80/EGKS⁽¹⁾, Nr. 2320/81/EGKS und Nr. 3484/85/EGKS oder im Rahmen einer befürwortenden Stellungnahme gemäß Artikel 54 des EGKS-Vertrags in Betracht gezogen worden ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 29 vom 6. 2. 1980, S. 5.

— die Beihilfen die Hälfte der Zahlungen nicht überschreiten, die nicht unmittelbar von dem Mitgliedstaat oder der Gemeinschaft nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c) oder Absatz 2 Buchstabe b) des EGKS-Vertrags geleistet werden und somit zu Lasten der Unternehmen gehen.

(2) Beihilfen zugunsten der Unternehmen, die ihre Produktionstätigkeit endgültig einstellen, können unter den nachstehenden Voraussetzungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden :

— Sie haben ihre Rechtspersönlichkeit vor dem 1. Oktober 1985 erlangt ;

— sie haben bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der betreffenden Beihilfen regelmäßig warmgewalzte Erzeugnisse produziert ;

— ihre Produktions- und Anlagenstruktur hat sich seit dem 1. Oktober 1985 nicht geändert ;

— sie werden weder unmittelbar noch mittelbar im Sinne der Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde⁽¹⁾ von einem Unternehmen beherrscht, das selbst ein Stahlunternehmen ist oder andere Stahlunternehmen kontrolliert, noch beherrschen sie selbst ein solches Unternehmen und

— die Schließung ihrer Anlagen wurde weder im Rahmen der Anwendung der Entscheidungen Nr. 257/80/EGKS, Nr. 2320/81/EGKS und Nr. 3484/85/EGKS noch im Rahmen einer befürwortenden Stellungnahme gemäß Artikel 54 des EGKS-Vertrags in Betracht gezogen.

Die Höhe dieser Beihilfen darf den höheren folgender, von einem unabhängigen Beraterunternehmen ermittelten Werte nicht übersteigen :

— der über drei Jahre aktualisierte Ertragswert der betreffenden Anlagen abzüglich aller sonstigen Vorteile, die dem begünstigten Unternehmen aus deren Stilllegung erwachsen ;

— der Restwert der stillzulegenden Anlagen, wobei im Fall der Neubewertungen nach dem 1. Januar 1980 der die nationale Inflationsrate übersteigende Anteil nicht berücksichtigt wird.

Artikel 5

In den allgemeinen Regelungen vorgesehene regionale Investitionsbeihilfen können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar gelten, wenn

— die betreffenden Investitionen keine Erhöhung der Produktionskapazität zur Folge haben ;

— das begünstigte Unternehmen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, in dem aufgrund der Entscheidungen Nr. 257/80/EGKS und Nr. 2320/81/EGKS keine Beihilfe vergeben wurde, und der

während der Gültigkeitsdauer dieser Entscheidungen bereits Mitglied der Gemeinschaft war.

Artikel 6

(1) Die Kommission ist von allen Vorhaben zur Gewährung oder Umgestaltung von Beihilfen gemäß den Artikeln 2 bis 5 so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich hierzu äußern kann. Ebenso ist sie über alle Vorhaben zur Anwendung jener Beihilferegulungen auf die Stahlindustrie zu unterrichten, zu denen sie bereits aufgrund des EWG-Vertrags Stellung genommen hat. Die Anmeldungen der in diesem Artikel genannten Beihilfevorhaben sind bis spätestens 30. Juni 1991 bei der Kommission einzureichen.

(2) Die Kommission ist von allen Finanzierungsmaßnahmen (Beteiligungen, Kapitalausstattungen oder gleichwertige Maßnahmen), die die Mitgliedstaaten, nachgeordneten Gebietskörperschaften oder sonstigen Organe unter Einsatz öffentlicher Mittel zugunsten von Stahlunternehmen vorzunehmen beabsichtigen, so rechtzeitig — spätestens bis zum 30. Juni 1991 — zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann.

Die Kommission stellt fest, ob die betreffenden Maßnahmen Beihilfeelemente im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 enthalten, und beurteilt gegebenenfalls deren Vereinbarkeit mit den Artikeln 2 bis 5.

(3) Die Kommission holt zu den ihr gemeldeten Vorhaben zur Gewährung von Schließungsbeihilfen und sonstigen wichtigen Beihilfevorhaben die Stellungnahme der Mitgliedstaaten ein, bevor sie darüber entscheidet. Sie unterrichtet alle Mitgliedstaaten über jede ihrer Stellungnahmen zu Beihilfevorhaben und gibt dabei Art und Umfang der Beihilfe an.

(4) Stellt die Kommission, nachdem sie die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert hat, fest, daß eine Beihilfe nicht mit den Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung vereinbar ist, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Entscheidung. Die Kommission trifft ihre Entscheidung spätestens drei Monate nach Eingang der zur Beurteilung der betreffenden Beihilfe erforderlichen Auskünfte. Kommt ein Mitgliedstaat der Entscheidung nicht nach, so findet Artikel 88 des EGKS-Vertrags Anwendung. Der betreffende Mitgliedstaat darf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nur mit Zustimmung der Kommission durchführen, wobei er sich an die von der Kommission festgesetzten Bedingungen zu halten hat.

(5) Sind nach dem Tag des Eingangs der Anmeldung des betreffenden Vorhabens zwei Monate vergangen, ohne daß die Kommission das in Absatz 4 genannte Verfahren eröffnet oder in anderer Weise hierzu Stellung genommen hat, dürfen die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden, sofern der Mitgliedstaat zuvor die Kommission von seiner diesbezüglichen Absicht unterrichtet hat.

(6) Jeder einzelne Fall einer Anwendung der in Artikel 4 genannten Beihilfen ist der Kommission unter den Bedingungen des Absatzes 1 zu melden. Die Kommission

(1) ABl. EGKS Nr. 9 vom 11. 5. 1954, S. 345.

behält sich vor, die Anmeldung aller oder einiger solcher Fälle der Anwendung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Beihilferegelungen unter den Bedingungen des Absatzes 1 zu verlangen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission zweimal jährlich Bericht über die in dem vorausgegangenen Halbjahr geleisteten Beihilfezahlungen, über deren Verwendung sowie über die in diesem Zeitraum erzielten Umstrukturierungsergebnisse. Diese Berichte müssen außerdem Angaben über alle Finanzierungsmaßnahmen enthalten, die von den Mitgliedstaaten oder den Gebietskörperschaften hinsichtlich der staatlichen Stahlunternehmen getroffen wurden. Sie werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf jedes Halbjahres in

einer von der Kommission festzulegenden Form übermittelt.

Artikel 8

Die Kommission legt dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung dieser Entscheidung vor, die auch der Unterrichtung des Parlaments und des Beratenden Ausschusses dienen.

Artikel 9

Diese Entscheidung wird in Portugal am 1. Januar 1991 wirksam; vor diesem Zeitpunkt gelten in diesem Mitgliedstaat die Beihilfebestimmungen der Beitrittsakte.

Artikel 10

Diese Entscheidung gilt in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1991.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1989

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 323/89 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1989

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1870/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe Peru 1 600 Tonnen Magermilch-
pulver zugeteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1989

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 1190/88 — Beschluß der Kommission vom 26. 7. 1988
2. **Programm**: 1988
3. **Begünstigter**: Peru
4. **Vertreter des Begünstigten (2)**: Oficina Nacional de Apoyo Alimentario (ONAA), Natalio Sánchez n° 220, Piso 14, Jesús María, Lima, Perú, Tel. 24 24 64
5. **Bestimmungsort oder -land**: Peru
6. **Bereizustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2) (3)**: siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 (I 1 B 1 bis I 1 B 3)
8. **Gesamtmenge**: 1 600 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 6 (I 1 B 4 und I 1 B 4 3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACCIÓN N° 1190/88 / LECHE EN POLVO DESCREMADA ENRIQUECIDA CON VITAMINAS A Y D / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA A PERÚ / DISTRIBUCIÓN GRATUITA“
und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt — Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen Callao (Lima) — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Callao, Peru
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 24. 3. — 7. 4. 1989
18. **Lieferfrist**: 12. 5. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4)**: 6. 3. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe**: 13. 3. 1989, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 1. — 15. 4. 1989
 - c) **Lieferfrist**: 19. 5. 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex: AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5)**: Die am 13. 1. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 59/89 der Kommission (ABl. Nr. L 10 vom 12. 1. 1989, S. 10) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (³) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: M. Boselli, Delegación CEE, Calle Orinoco, Las Mercedes, Ap. 67076, Las Américas 1061 A, Caracas, Venezuela, Tel. 91 51 33, Télex 27298 COMEU VC.
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32
 - 236 10 97
 - 235 01 30
 - 236 20 05.
- (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (⁶) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 324/89 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1989

über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽³⁾ sieht vor, daß der Verkauf des in Interventionsstellen gelagerten Olivenöls durch Ausschreibung erfolgt, außer wenn besondere Bedingungen andere Verfahren erfordern.

Die italienische Interventionsstelle verfügt über einen Bestand an Lampantolivenöl aus Interventionen des Ölwirtschaftsjahres 1983/84.

Wegen der besonderen Merkmale dieser Öle und der Verschlechterung des Erzeugnisses infolge einer verlängerten Lagerung ist es angezeigt, die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates⁽⁴⁾ vorgesehenen Vorschriften anzuwenden. Aus den gleichen Gründen ist es zweckmäßig, deren Verkauf in einer einzigen Partie ins Auge zu fassen. Da dieser Verkauf nur wenige Wirtschaftsbeteiligte interessieren dürfte, empfiehlt es sich, dafür kein Ausschreibungsverfahren vorzusehen. Es erscheint vielmehr zweckmäßig, daß die italienische Interventionsstelle dieses Erzeugnis zu bestmöglichen Marktbedingungen verkauft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die italienische Interventionsstelle, Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo, nachstehend AIMA genannt, verkauft zu den besten Bedingungen eine Partie von in ihrem Besitz befindlichen 280 Tonnen Lampantöl, die auf den im Wirtschaftsjahr 1983/84 auf dem Olivenölmarkt durchgeführten Interventionsmaßnahmen beruhen und am Interventionsort Catanzaro im Lagerhaus Lamezia Terme (Lenti) eingelagert sind.

(2) Die Bekanntmachung für den Verkauf wird von der AIMA an ihrem Sitz, Via Palestro 81, Rom (Italien), mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Verkaufsdatum angeschlagen.

(3) Der Verkauf des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses muß vor dem 30. April 1989, die Lieferung vor dem 30. Juni 1989 stattfinden. AIMA unterrichtet die Kommission über das Verkaufsergebnis.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 325/89 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1989

über den Verkauf der Olivenrückstände aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates ⁽³⁾
sieht vor, daß der Verkauf des in Interventionsstellen gela-
gerten Olivenöls durch Ausschreibung erfolgt, außer
wenn besondere Bedingungen andere Verfahren erfor-
dern.

In den Wirtschaftsjahren von 1985/86 bis 1987/88 sind
rund 70 000 Tonnen Olivenöl aller Qualitäten aus
Beständen der italienischen Interventionsstelle durch
Ausschreibung verkauft worden. Danach sind bei der
Interventionsstelle Rückstände auf dem Boden der
Behälter verblieben, die einen mehr oder weniger großen
Prozentsatz Öl enthalten. Im Interesse einer ordnungsge-
mäßigen Verwaltung des von der Interventionsstelle ange-
kauften Olivenöls müssen diese Rückstände zum Verkauf
gebracht werden.

Aus kommerziellen Gründen, die insbesondere damit
zusammenhängen, daß es für dieses Erzeugnis keinen
Markt und keine genaue Preisbewertungen gibt, ist es
nicht möglich, den Verkauf nach dem zuvor für Olivenöl
angewendeten Ausschreibungsverfahren vorzunehmen.
Die Interventionsstelle muß deshalb das Erzeugnis zu den

besten auf dem Markt angebotenen Bedingungen
verkaufen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die italienische Interventionsstelle, Azienda di Stato
per gli interventi nel mercato agricolo, nachstehend
AIMA genannt, verkauft zu den besten Bedingungen alle
in ihrem Besitz befindlichen auf dem Boden der Lagerge-
fäße verbliebenen Rückstände von Olivenöl, die aus den
bis zum Wirtschaftsjahr 1987/88 auf den Olivenölmarkt
vorgenommenen Interventionen stammen.

(2) Die Bekanntmachung für den Verkauf wird von der
AIMA an ihrem Sitz, Via Palestro 81, Rom (Italien),
mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Verkaufs-
datum angeschlagen.

(3) Der Verkauf des in Absatz 1 genannten Erzeug-
nisses muß vor dem 30. April 1989, die Lieferung vor
dem 31. Juli 1989 stattfinden. Die AIMA unterrichtet die
Kommission über das Verkaufsergebnis.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 326/89 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3537/88 zur Eröffnung einer Daueraus-schreibung zum Verkauf von 112 000 Tonnen Sorghum aus Beständen der spani-schen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates
vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung zur Einfuhr
von Reis und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum
1987 bis 1990 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 hat
die spanische Interventionsstelle auf dem Weltmarkt
300 000 Tonnen Sorghum gekauft.

112 000 Tonnen Sorghum wurden im Rahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 3537/88 der Kommission ⁽⁴⁾ auf
dem Binnenmarkt verkauft. Da die Gefahr besteht, daß
sich die Qualität des Getreides bei langer Lagerung
verschlechtert, sollten der Verkaufszeitraum verlängert
und die Verkaufsbedingungen gelockert werden. Zu
diesem Zweck ist der Mindestpreis so herabzusetzen, dass
sich die im Besitz der spanischen Interventionsstelle
befindlich Restmenge ohne Marktstörung leichter absetzen
läßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1989

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3537/88 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 erhält der zweite Unterabsatz folgende
Fassung :

„Der Verkauf gemäß dem ersten Unterabsatz erfolgt
nach den Bedingungen dieser Verordnung und dem
Abschnitt I, ausgenommen Artikel 5, und dem
Abschnitt III der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82.

Um berücksichtigt zu werden, muß ein Angebot
mindestens demjenigen Interventionsankaufpreis
gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
entsprechen, der am letzten Tag der Angebotsfrist gilt.
Betrifft jedoch das Angebot eine Partie Sorghum mit
anderen physikalischen Merkmalen als denen, die bei
der Intervention gelten, so ist der einzuhaltende
Mindestpreis der genannte und um 5 % verminderte
Preis.“

2. In Artikel 4 Absatz 2 wird das Datum „26. Januar
1989“ durch das Datum „25. Mai 1989“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 309 vom 15. 11. 1988, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 327/89 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1989

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen, eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1386/88 der Kommission vom 20. Mai 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Zeitraum von November 1988 bis April 1989 auf 47,15 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu

berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für frische Zitronen aus Zypern lagen an sechs aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Drei dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis; daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10) mit Ursprung in Zypern wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,07 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1989 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis 16. Februar 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 328/89 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1989

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen
mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1386/88 der Kommission
vom 20. Mai 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für
frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/1989⁽³⁾
wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güte-
klasse I auf 47,15 ECU je 100 kg Eigengewicht für den
Zeitraum von November 1988 bis April 1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für frische
Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den
Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markt-
tagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für frische
Zitronen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Beitrittsakte⁽⁸⁾ wird
während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen
dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem
Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im vierten Jahr nach dem Beitritt um
8 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex
0805 30 10) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den
Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe
von 1,61 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 329/89 DER KOMMISSION
vom 9. Februar 1989
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 275/89⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2216/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
250/89 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 294/89⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
250/89 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die

zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser
Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind im Anhang festge-
setzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽¹⁰⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates⁽¹¹⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
zung für das Wirtschaftsjahr 1989/90 bei Raps- und
Rübensamen wird mit Wirkung vom 10. Februar 1989
bestätigt oder geändert, um den für das Wirtschaftsjahr
1989/90 festgesetzten Preisen und den flankierenden
Maßnahmen Rechnung zu tragen, insbesondere denen,
die die Regelung der garantierten Höchstmengen
betreffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1989, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1989, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1989, S. 34.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580	1,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	20,328	20,409	20,568	20,807	20,649	18,343
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	48,38	48,58	48,96	49,52	49,15	43,83
— Niederlande (hfl)	53,99	54,20	54,62	55,26	54,84	48,85
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	981,58	985,49	993,16	1 004,71	997,08	885,73
— Frankreich (ffrs)	149,00	149,56	150,73	152,53	151,29	134,34
— Dänemark (dkr)	178,03	178,72	180,12	182,23	180,81	160,61
— Irland (Ir £)	16,572	16,634	16,764	16,964	16,826	14,942
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	13,063	13,111	13,214	13,371	13,259	11,706
— Italien (Lit)	32 098	32 218	32 422	32 710	32 441	28 550
— Griechenland (Dr)	2 464,67	2 469,51	2 474,11	2 491,85	2 461,15	2 114,11
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44	180,43
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 192,53	3 206,88	3 227,78	3 254,80	3 231,69	2 922,21
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 398,19	4 412,63	4 438,24	4 471,39	4 440,97	3 978,94

⁽¹⁾ Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/1990 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und Maßnahmen, insbesondere deren, die die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080	3,670
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	22,828	22,909	23,068	23,307	23,149	20,843
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	54,28	54,48	54,86	55,42	55,05	49,74
— Niederlande (hfl)	60,60	60,82	61,24	61,88	61,46	55,46
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 102,29	1 106,20	1 113,88	1 125,42	1 117,79	1 006,44
— Frankreich (ffrs)	167,96	168,52	169,69	171,49	170,25	153,30
— Dänemark (dkr)	200,13	200,83	202,22	204,33	202,92	182,71
— Irland (Ir £)	18,682	18,744	18,874	19,074	18,936	17,051
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,751	14,799	14,901	15,059	14,947	13,394
— Italien (Lit)	36 186	36 306	36 510	36 797	36 528	32 638
— Griechenland (Dr)	2 854,72	2 859,56	2 864,16	2 881,90	2 851,20	2 504,16
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98	565,96
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 578,06	3 592,41	3 613,31	3 640,33	3 617,22	3 307,74
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 868,21	4 882,65	4 908,25	4 941,40	4 910,99	4 448,96

⁽¹⁾ Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/1990 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und Maßnahmen, insbesondere deren, die die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	5,170	5,170	5,170	5,170	5,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	24,379	24,924	25,468	25,925	25,925
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	57,97	59,25	60,53	61,61	61,61
— Niederlande (hfl)	64,72	66,16	67,60	68,81	68,81
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 177,19	1 203,50	1 229,77	1 251,84	1 251,84
— Frankreich (ffrs)	179,46	183,64	187,82	191,32	191,32
— Dänemark (dkr)	213,75	218,59	223,42	227,47	227,47
— Irland (Ir £)	19,960	20,426	20,891	21,280	21,280
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	15,764	16,139	16,512	16,823	16,823
— Italien (Lit)	38 663	39 565	40 418	41 071	41 071
— Griechenland (Dr)	3 060,12	3 152,30	3 228,83	3 286,57	3 286,57
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	797,28	797,28	797,28	797,28	797,28
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 856,67	3 939,01	4 016,35	4 075,57	4 075,57
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 857,37	6 963,24	7 065,10	7 142,13	7 142,13
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 683,10	6 786,28	6 885,56	6 960,63	6 960,63
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 804,61	3 888,88	3 968,15	4 031,23	4 031,23
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 683,10	6 786,28	6 885,56	6 960,63	6 960,63

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0260760 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
DM	2,086860	2,083810	2,080480	2,077320	2,077320	2,068160
hfl	2,356410	2,353720	2,350720	2,347630	2,347630	2,338220
bfrs/lfrs	43,729900	43,709100	43,698000	43,691299	43,691299	43,647000
ffrs	7,102320	7,107090	7,112880	7,118110	7,118110	7,132450
dkr	8,106170	8,105260	8,105550	8,105850	8,105850	8,108220
Ir £	0,780779	0,779892	0,779436	0,779480	0,779480	0,779639
£Stg.	0,638270	0,639368	0,640467	0,641536	0,641536	0,645069
Lit	1 522,29	1 527,18	1 532,17	1 536,89	1 536,89	1 550,24
Dr	173,24400	174,05900	174,97200	175,95700	175,95700	180,02500
Esc	171,05200	171,49200	172,08500	172,62600	172,62600	174,64000
Pta	130,74600	131,12800	131,60600	132,04800	132,04800	133,39400

VERORDNUNG (EWG) Nr. 330/89 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-

fenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	01	0
1001 10 90 000	04	21,00 (?)
	02	20,00 (?)
1001 90 91 000	01	0
1001 90 99 000	05	49,00
	07	22,00
	06	54,00
	02	20,00
1002 00 00 000	06	54,00
	02	20,00
1003 00 10 000	01	0
1003 00 90 000	05	57,00
	07	22,00
	02	20,00
1004 00 10 000	01	0
1004 00 90 000	01	0
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	67,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	83,00
1101 00 00 120	01	83,00
1101 00 00 130	01	75,00
1101 00 00 150	01	65,00
1101 00 00 170	01	55,00
1101 00 00 180	01	45,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	83,00
1102 10 00 200	01	83,00
1102 10 00 300	01	83,00
1102 10 00 500	01	83,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	189,00
	04	230,00
1103 11 10 200	01	179,00
1103 11 10 500	01	160,00
1103 11 10 900	01	151,00
1103 11 90 100	01	83,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 Algerien,
- 05 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 06 Zone II b),
- 07 Polen.

(²) Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Hartweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission (ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15) definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall) : höchstens 7 %, davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 331/89 DER KOMMISSION
vom 9. Februar 1989
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die
voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche

Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide
zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	01	0	0	0	0	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	03	0	+ 3,00	+ 3,00	+ 3,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
	02	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	—	—	—
1003 00 90 000	03	0	+ 3,00	+ 3,00	+ 3,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
	02	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 110	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 120	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 300	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	04	0	0	0	0	0	- 100,00	- 100,00
	02	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 500	01	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Algerien, Tunesien, Ägypten und die Kanarischen Inseln,
- 04 Algerien.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1989

zur vierten Änderung der Entscheidung 82/351/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepestfrei anerkannt werden

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/97/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/487/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 88/614/EWG der Kommission vom 27. Oktober 1988 zur Genehmigung des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland führt den Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest auf regionaler Ebene durch.

Durch die Entscheidung 82/351/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/185/EWG⁽⁵⁾, sind bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Deutschland als amtlich schweinepestfrei anerkannt worden.

In einem Gebiet, das als amtlich schweinepestfrei anzuerkennen ist, ist seit mehr als 15 Monaten keine Schweinepest mehr aufgetreten und sind die Impfungen während dieser Zeit eingestellt worden.

Durch Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 80/1095/EWG wird der Status des als amtlich schweinepestfrei erklärten Gebietes aufrechterhalten.

Infolgedessen erfüllt ein neuer Teil des Hoheitsgebiets Deutschland die in Artikel 7 der Richtlinie 80/1095/EWG festgelegten Bedingungen und kann folglich ebenso als amtlich frei von klassischer Schweinepest anerkannt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das folgende Gebiet ist in die Liste gemäß Artikel 1 der Entscheidung 82/351/EWG aufzunehmen :

— Oberbayern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 335 vom 7. 12. 1988, S. 34.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 26.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 29. 3. 1988, S. 42.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1989

betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den ersten fünf Arbeitstagen des Januar 1989 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis

(89/98/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates
vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhren der Reissorte
„aromatisierter langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex
10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die
Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger
Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II des Gemein-
samen Zolltarifs⁽²⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1546/87⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
833/87 teilt die Kommission den Mitgliedstaaten inner-
halb von dreizehn Tagen nach Ablauf der Frist für die
Einreichung der Linzenanträge folgendes mit:

- daß Lizenzen für alle beantragten Mengen erteilt
werden können oder
- den einheitlichen Prozentsatz, um den diese Mengen
zu kürzen sind, oder
- daß die Voraussetzungen für die Anwendung der
ermäßigten Abschöpfung nicht erfüllt sind.

Der Vergleich der beantragten mit den verfügbaren
Mengen sowie die in den ersten fünf Arbeitstagen desMonats Januar 1989 erzielten Notierungen für Basmati-
Reis haben ergeben, daß die Lizenzen unter Anwendung
eines prozentualen Abschlags erteilt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Aufgrund der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr.
3877/86 in den ersten fünf Arbeitstagen des Januar 1989
gestellten Einfuhrlizenzanträge für Basmati-Reis des
KN-Code 1006, die Gegenstand der Mitteilung an die
Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr.
833/87 waren, können die jeweiligen Einfuhrlizenzen
nach Kürzung der beantragten Mengen um den einheit-
lichen Prozentsatz von 92,489 % erteilt werden.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1989

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(89/99/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Januar 1989 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Februar 1989 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 30 000 Tonnen, zu der gegebenenfalls automatisch die zusätzliche Menge von 8 100 Tonnen hinzukommt, gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher

Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/289/EWG⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Januar 1989 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus:

Vereinigtes Königreich:

- 215,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 140,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe;

Deutschland:

- 190,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 140,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe;

Niederlande:

- 150,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 210,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Februar 1989 für folgende Mengen entbeintem Rindfleisches gestellt werden:

- Botsuana: 18 361,0 Tonnen,
- Kenia: 142,0 Tonnen,
- Madagaskar: 7 579,0 Tonnen,
- Swasiland: 3 363,0 Tonnen,
- Simbabwe: 7 610,0 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Portugal gerichtet.

Brüssel, den 18. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 31.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Änderung von Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut

(89/100/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
88/380/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund seiner Anbaubedingungen und seiner morphologischen Merkmale enthält Saatgut von Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) einen relativ hohen Anteil an Saatgut von Poa-Arten.

Bei Saatgut von Wiesenfuchsschwanz ist es daher schwierig, den Höchstanteil an Körnern einer einzelnen anderen Pflanzenart von 1 v. H. gemäß Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich Saatgut der Poa-Arten zu erreichen.

Bei Saatgut von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Goldhafer (*Trisetum flavescens*), deren morphologische Kennzeichen ähnlich sind, gilt dieser Höchstanteil von 1 v. H. nicht für Saatgut der Poa-Arten.

Aufgrund der Entwicklung der technischen Kenntnisse empfiehlt es sich daher, Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG zu ändern, um für Saatgut von Wiesenfuchsschwanz dieselbe Bestimmung vorzusehen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*In der Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG wird in Teil I Nummer 2 Buchstabe A („Tabelle“) Spalte 6 („Technische Reinheit — Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes) — eine einzelne Art“) nach der Zahl 1,0 für *Alopecurus pratensis* die Fußnote „(f)“ hinzugefügt.*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1989

zur Freistellung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Spaniens, Irlands, Luxemburgs und des Vereinigten Königreichs von der Anwendung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut bzw. Getreidesaatgut bzw. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen bzw. Gemüsesaatgut auf bestimmte Arten

(Nur der spanische, der dänische, der deutsche, der englische, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(89/101/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/100/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/2/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG, insbesondere auf Artikel 42,

auf Antrag Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Spaniens, Irlands, Luxemburgs und des Vereinigten Königreichs, in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Mitgliedstaaten wird Saatgut von Horntrespe, Alaskatrespe, Bermudagrass, knolligem Glanzgras, Goldhafer, spanischer Esparsette, Boxhornklee, Phazelie, Reis, Mohrenhirse, Sudangras, durch Kreuzung von Mohrenhirse und Sudangras gewonnenen Hybriden, Saflor, Riesen Kürbis und Kardonenartischocke normalerweise weder angebaut noch vertrieben.

Solange dies der Fall ist, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten von der Anwendung der obengenannten Richtlinie auf diese Arten befreit werden.

Einige Mitgliedstaaten möchten auch von der Anwendung der Richtlinie 70/458/EWG auf Wurzelzichorie befreit werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Teil I Spalte 1 des Anhangs aufgeführten Mitgliedstaaten werden davon befreit, die Richtlinie 66/401/EWG — mit Ausnahme von Artikel 14 Absatz 1 — auf die in Spalte 2 genannten Arten anzuwenden.

(2) Die in Teil II Spalte 1 des Anhangs aufgeführten Mitgliedstaaten werden davon befreit, die Richtlinie 66/402/EWG — mit Ausnahme von Artikel 14 Absatz 1 — auf die in Spalte 2 genannten Arten anzuwenden.

(3) Die in Teil III Spalte 1 des Anhangs aufgeführten Mitgliedstaaten werden davon befreit, die Richtlinie 69/208/EWG — mit Ausnahme von Artikel 13 Absatz 1 — auf die in Spalte 2 genannten Arten anzuwenden.

(4) Die in Teil IV Spalte 1 des Anhangs aufgeführten Mitgliedstaaten werden davon befreit, die Richtlinie 70/458/EWG — mit Ausnahme von Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 1 — auf die in Spalte 2 genannten Arten anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, Irland, das Großherzogtum Luxemburg und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

ANHANG

1	2
Mitgliedstaat	Art

Teil I — Richtlinie 66/401/EWG

1. Deutschland, Spanien, Irland	Bromus catharticus Vahl — Horntrespe
2. Deutschland, Spanien, Irland	Bromus sitchensis Trin. — Alaskatrespe
3. Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich	Cynodon dactylon (L.) Pers. — Bermudagrass
4. Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich	Phalaris aquatica (L.) — Knolliges Glanzgras, Phalaris
5. Belgien	Trisetum flavescens (L.) P. Beauv. — Goldhafer
6. Belgien	Hedysarium coronarium L. — Spanische Esparsette
7. Belgien	Trigonella foenum — graecum L. — Bockshornklee
8. Spanien, Irland, Vereinigtes Königreich	Phacelia tanacetifolia Benth. — Phazelie

Teil II — Richtlinie 66/402/EWG

9. Belgien	Oryza sativa L. — Reis
10. Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich	Sorghum bicolor (L.) Moench — Mohrenhirse
11. Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich	Sorghum sudanense (Piper) Stapf. — Sudangras
12. Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich	Sorghum bicolor (L.) Moench × Sorghum sudanense (Piper) Stapf. — Hybriden, durch Kreuzung von Mohrenhirse und Sudangras gewonnen

Teil III — Richtlinie 69/208/EWG

13. Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich	Carthamus tinctorius L. — Saflor
---	----------------------------------

Teil IV — Richtlinie 70/458/EWG

14. Deutschland, Irland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich	Cichorium intybus L. (partim) — Wurzelzichorie
15. Deutschland, Irland, Luxemburg	Cucurbita maxima Duchesne — Riesenkürbis
16. Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich	Cynara cardunculus L. — Kardonenartischocke

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1989

zur Genehmigung von Beihilfen Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1989

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(89/102/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Die spanische Regierung hat der Kommission mit Schreiben vom 22. September und 13. Oktober 1988 gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1989 unmittelbar oder mittelbar zugunsten der laufenden Förderung des Steinkohlenbergbaus durchzuführen gedenkt. Gemäß der vorgenannten Entscheidung befindet die Kommission über folgende finanzielle Interventionen :

in Millionen Pta

— Beihilfe zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten	48 358,9
— Beihilfe für den Absatz von Kohle und Koks, die für die Stahlindustrie der Gemeinschaft bestimmt sind	2 585,0
— Beihilfe zur Begünstigung der Erstinnoation	615,0
— Beihilfe zu Umweltmaßnahmen in Bergbaurevieren	125,0.

Die Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste in Höhe von 48 358 900 000 Pta soll den Unternehmen Hunosa, Figaredo, Hullasa und La Camocha für eine Fördermenge von insgesamt 4 284 000 Tonnen gewährt werden, um die Differenz zwischen den voraussichtlichen Durchschnittskosten und -erlösen für jede geförderte Tonne vollkommen abzudecken. Die Beihilfe überschreitet nicht die auftretenden Verluste und erfüllt daher die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 der genannten Entscheidung.

Die Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste soll den Prozeß der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus erleichtern helfen, indem vor allem die Stilllegung bestimmter Grubenbetriebe im Rahmen einer Regionalpolitik der industriellen Umstellung zeitlich gestaffelt

wird. Hierdurch wird ein Beitrag zur Lösung der mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der genannten Entscheidung geleistet.

Aufgrund des Artikels 12 der genannten Entscheidung sind die Bergbauunternehmen ermächtigt, bei Lieferungen von Kokskohle, Koks und Einblaskohle, die im Rahmen eines langfristigen Vertrages zur Versorgung von Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft erfolgen, Nachlässe gegenüber ihren Listenpreisen bzw. Produktionskosten zu gewähren. Diese Nachlässe dürfen nicht zu Einstandspreisen für Gemeinschaftskohle und -koks führen, die niedriger sind als diejenigen, die sich für Kohle aus dritten Ländern und für aus Kokskohle dritter Länder hergestellten Koks ergeben würden.

Die Beihilfe für den Absatz von Kokskohle, Koks und Einblaskohle an die Stahlindustrie der Gemeinschaft in Höhe von 2 585 000 000 Pta gleicht den Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis und den Produktionskosten für eine Fördermenge von 397 000 Tonnen aus. Die Beihilfe ist daher mit Artikel 4 der genannten Entscheidung vereinbar.

Die Beihilfe für den Absatz von Kokskohle, Koks und Einblaskohle an die Stahlindustrie der Gemeinschaft soll den Prozeß der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus erleichtern helfen, indem vor allem die Stilllegung bestimmter Grubenbetriebe im Rahmen einer Regionalpolitik der industriellen Umstellung zeitlich gestaffelt wird. Damit wird ein Beitrag zur Lösung der mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der genannten Entscheidung geleistet.

Die spanische Regierung beabsichtigt, für das Jahr 1989 eine Beihilfe zur Begünstigung der Erstinnoation in der Kohlenindustrie zu gewähren. Der Beihilfebetrug in Höhe von 615 Millionen Pta entfällt auf die folgenden Kohlenreviere : Zentralasturien, Bierzo-Villablino, Narcea, León-Este, Palencia, Aragón, Katalonien und die Balearen.

Diese Beihilfe soll sicherstellen, daß die Forschungsergebnisse möglichst schnell im Produktionsprozeß zur praktischen Anwendung gelangen.

Sie ist der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Anhang 2 Buchstabe b) der Entscheidung als „andere Maßnahme“ zu melden. Solche Maßnahmen müssen entsprechend Artikel 10 Absatz 2 der genannten Entscheidung bewertet werden.

(¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Die Kommission hat gemäß Artikel 67 des EGKS-Vertrags die Prüfung vorgenommen und gelangte zu dem Ergebnis, daß die Beihilfe zur Begünstigung der Erstinno- vation dem spanischen Kohlenbergbau keinen nennens- werten Wettbewerbsvorteil bringen wird.

Die Beihilfe wird dazu beitragen, die Wettbewerbsfähig- keit gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der genannten Entscheidung zu verbessern.

Die spanische Regierung beabsichtigt, der Steinkohlenin- dustrie 1989 eine Beihilfe zu Umweltmaßnahmen in Bergbaurevieren in Höhe von 125 000 000 Pta zu gewähren, die sich auf die Reparatur der Halden und auf Klärvorrichtungen bezieht. Die Beihilfe zu Umweltmaß- nahmen in Bergbaurevieren soll zu einer Verbesserung der Umwelt in den betroffenen Gebieten beitragen.

Diese Beihilfe ist der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Anhang 2 Buchstabe b) der genannten Entscheidung als „andere Maßnahme“ zu melden. Maßnahmen dieser Art müssen entsprechend Artikel 10 Absatz 2 der Entscheidung bewertet werden.

Die Kommission hat gemäß Artikel 67 des EGKS- Vertrags die Prüfung vorgenommen und gelangte zu dem Ergebnis, daß die Beihilfe zu Umweltmaßnahmen in Bergbaurevieren dem spanischen Kohlenbergbau keinen nennenswerten Wettbewerbsvorteil bringen wird.

Diese Maßnahme wird zur Verwirklichung der Ziele beitragen, die sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften für ihre Umweltschutzpolitik gesetzt hat.

II

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/ 86/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die von ihr genehmigten direkten Beihilfen für die laufende Förderung ausschließlich den in den Artikeln 3 bis 6 der genannten Entscheidung vorgesehenen Zwecken

entsprechen. Daher ist sie über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Spanien wird ermächtigt, ab 1. Januar 1989 für das Kalenderjahr 1989 Beihilfen in Höhe von 51 683 900 000 Pta an den spanischen Steinkohlenbergbau zu zahlen.

Der Gesamtbetrag setzt sich aus folgenden Beihilfen zusammen :

1. einer Beihilfe zur Abdeckung von Grubenbetriebsver- lusten bis zu einem Betrag von 48 358 900 000 Pta,
2. einer Beihilfe für den Absatz von Kohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft bis zu einem Betrag von 2 585 000 000 Pta,
3. einer Beihilfe zur Begünstigung der Erstinno- vation bis zu einem Betrag von 615 000 000 Pta,
4. einer Beihilfe zu Umweltmaßnahmen in Bergbaure- vieren bis zu einem Betrag von 125 000 000 Pta.

Artikel 2

Die spanische Regierung teilt der Kommission bis späte- stens 30. Juni 1990 mit, welche Beihilfebeträge tatsächlich im Jahr 1989 gezahlt wurden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 1989

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1989

zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Saatgut von Sonnenblumen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates nicht entspricht

(89/103/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

Die Französische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Mai 1989 abläuft, in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 460 Tonnen Saatgut von Sonnenblumen (*Helianthus annuus* L.) der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“ von Sorten, die gegen die Krankheit „Phomopsis“ resistent und weder im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten noch im nationalen Sortenkatalog Frankreichs aufgeführt sind, zum Verkehr zuzulassen. Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt“.

auf Antrag der Französischen Republik,

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Saatgut von Sonnenblumen, das den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG entspricht und zu den Sorten gehört, die gegen die Krankheit „Phomopsis“ resistent sowie im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder im nationalen Sortenkatalog Frankreichs aufgeführt sind, ist 1988 in Frankreich so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den gleichen in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 460 Tonnen Saatgut von Sonnenblumen zum Verkehr zuzulassen, sofern es ausschließlich für Frankreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt“.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern zufriedenstellend zu decken.

Artikel 3

Die Französische Republik sollte daher ermächtigt werden, für einen Zeitraum, der am 31. Mai 1989 abläuft, Saatgut der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“ von Sorten der obengenannten Art, die weder im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten noch im nationalen Katalog Frankreichs aufgeführt sind, zum Verkehr zuzulassen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Juli 1989 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Außerdem sollten andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, Frankreich mit Saatgut dieser Art zu versorgen, das den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht, ermächtigt werden, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für Frankreich bestimmt ist.

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Januar 1989

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4244/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Frühkartoffeln, frische Tomaten und Erbsen und grüne Bohnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Ursprung in Marokko (1989)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 373 vom 31. Dezember 1988)

Seite 30, Tabelle, laufende Nummer 09.1119, Spalte „Warenbezeichnung“, letzte Zeile:

anstatt: „haltbar gemacht, auch gefroren“

muß es heißen: „haltbar gemacht, auch gefroren, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4245/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1989)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 373 vom 31. Dezember 1988)

Seite 33, Tabelle, laufende Nummer 09.1313, Spalte „KN-Code“:

anstatt: „ex 0705 11 90“

muß es heißen: „ex 0705 11 10
ex 0705 11 90“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 147/89 der Kommission vom 20. Januar 1989 über das Ausmaß, in dem den im Januar 1989 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 21. Januar 1989)

Seite 32, Artikel 2:

anstatt: „2 400 Tonnen“

muß es heißen: „2 500 Tonnen“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 221/89 der Kommission vom 27. Januar 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 28. Januar 1989)

Seite 85, Artikel 1 Absatz 1 :

anstatt: „... (KN-Code 0808 10 91)...“

muß es heißen: „... (KN-Code 0808 10 93)...“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 285/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 33 vom 4. Februar 1989)

Seite 17, Anhang I, Punkt 11 :

anstatt: „Art der Bereitstellung des Erzeugnisses“;

muß es heißen: „Art der Bereitstellung des Erzeugnisses (*)“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 294/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 33 vom 4. Februar 1989)

Seite 36, Anhang II, Ziffer 1 „Bruttobeihilfen“ betreffend „Andere Mitgliedstaaten“, Spalte „5. Term“ :

anstatt: „22,327“

muß es heißen: „20,327“.
